

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00480 vom 21. September 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00480

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00480 du 21 septembre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00480 del 21 settembre 2015

Regeste

Quartierplan | Überprüfung eines amtlichen Quartierplans: Umfang der dem Baurekursgericht dabei zustehenden Kognition und Interessenabwägung. Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde berechtigt, da sie gemäss Rechtsprechung den treuhänderisch angestrebten Interessenausgleich zwischen den beteiligten Quartierplangenossen auf dem Rechtsmittelweg verteidigen darf und ihre Planungsautonomie durch den angefochtenen Entscheid betroffen ist (E. 1.2.2). Der angefochtene Entscheid kann sowohl als End- als auch als Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG qualifiziert werden. Eine Anfechtung dieses Entscheids vor Verwaltungsgericht ist jedenfalls zulässig (E. 1.3.3). Soweit die Eventualanträge, die die Beschwerdegegnerin 2 bereits im Rekursverfahren vorgebracht hatte, den Streitgegenstand tangieren, hat die Vorinstanz diese im Rahmen der nachfolgend anzuordnenden Rückweisung der Sache und neuerlichen Entscheidfindung nochmals zu beurteilen (E. 1.4.2). Den Gemeinden kommt im Quartierplanrecht grundsätzlich Planungsautonomie zu. Bei der Überprüfung des kommunalen Planungsentscheids durch das Baurekursgericht muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der erstinstanzlichen Behörde verschiedene Planungsvarianten zur Auswahl stehen können. Die Vorinstanz darf von der gewählten Lösung nur abweichen, wenn die von ihr ausgewählte Lösung aus überzeugenden Gründen tatsächlich als besser erscheint (E. 2.4). Wurden mit dem Rekursentscheid kommunale Nutzungsplanungen aufgehoben, hat das Verwaltungsgericht im Rahmen der ihm zustehenden Kognition auch zu prüfen, ob die Rekursinstanz in rechtsverletzender Weise die kommunale Planungsautonomie missachtete (E. 2.5). Anforderungen an eine rechtsgenügende Erschliessung des Quartierplangebiets (E. 4). Die gegebenen Umstände zeigen auf, weshalb die Quartierplanbehörde eine andere als die im Technischen Bericht vorgeschlagene Planung zu finden versuchte. Dabei handelte sie nicht willkürlich bzw. ihr Ermessen missbrauchend (E. 5.2). Es besteht ein öffentliches Interesse an einer verkehrlichen Entflechtung auf dem streitbetroffenen Weg, das mit der vom Gemeinderat festgesetzten Erschliessungslösung gewahrt würde. Die Wichtigkeit dieses öffentlichen Interesses ist aufgrund des beschränkten Fahrzeugaufkommens auf dem besagten Weg indessen zu relativieren (E. 6.4). Kosten- und Flächenvergleich der erst- und vorinstanzlichen Quartierplanvarianten (E. 6.5.1–4). Der vom Gemeinderat festgesetzte Quartierplan würde jedenfalls einen schweren Eingriff in das Eigentum des Beschwerdegegners 2 bedeuten (E. 6.5.5). Bei der vorinstanzlichen Erschliessungslösung ergeben sich Sicherheitsbedenken. Zu deren Einschätzung sind Fachkenntnisse vonnöten. Es bedarf folglich eines Sachverständigengutachtens (E. 6.6.2). Unter diesen Umständen erweist sich der rechtserhebliche Sachverhalt als nur ungenügend abgeklärt. Folglich ist der vorinstanzliche Entscheid teilweise aufzuheben und die Sache ist an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung auf der Grundlage des von ihr einzuholenden Gutachtens

zurückzuweisen (E. 6.7). Nach der neueren Rechtsprechung gilt eine Rückweisung an die Vorinstanz mit offenem Prozessausgang – wie vorliegend – in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsregelung als Obsiegen der rechtsmittelführenden Partei – und zwar unabhängig davon, welche Anträge diese gestellt hat (E. 7.1). Teilweise Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 1

VRG aber auch frei, die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, insbesondere wenn mit der angefochtenen Anordnung auf die Sache nicht eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt worden ist. Wie besehen ist Letzteres vorliegend gegeben, weshalb unter Anwendung von § 64 Abs. 1 VRG die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Dieser wird aufgetragen, auf der Grundlage des von ihr einzuholenden Gutachtens betreffend die Verkehrssicherheitslage im Einmündungsbereich der Strasse J in den L-Weg sowie betreffend die Tauglichkeit der im Quartierplan vorgesehenen Zufahrt über den Servitutsweg auf dem nördlichen Teil der Parzelle Kat.-Nr. 11 zu urteilen. Sie wird überdies die Kosten- und Entschädigungsfolgen des ersten Rekursverfahrens im zu treffenden Entscheid neu zu verlegen haben. 6.8 Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Mit vorliegendem Urteil bleibt ungeklärt, ob die von der Vorinstanz vertretenen Lösung sich tatsächlich als besser erweist als die im Quartierplan festgesetzte Erschliessung (vgl. E.

E. 2

gewahrt werden könnte (vgl. E. 6.5.5), die Bodenversiegelung geringfügiger ausfallen würde als beim vom Gemeinderat festgesetzten Quartierplan (vgl. E. 6.5.2) und gleichwohl der Fussgängerschutz in genügendem Mass gewährleistet wäre (vgl. E. 6.4).

E. 7.1

Nach der neueren Rechtsprechung gilt eine Rückweisung an die Vorinstanz mit offenem Prozessausgang in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsregelung als Obsiegen der rechtsmittelführenden Partei – und zwar unabhängig davon, welche Anträge diese gestellt hat (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 und 3.3; VGr, 2. Oktober 2014, VB.2014.00246, E. 6; 28. August 2014, VB.2014.00106, E. 2.3). Die festgestellte ungenügende Sachverhaltsermittlung ist der Vorinstanz nicht nach dem Verursacherprinzip im Sinn von § 13 Abs. 2 VRG kostenmässig anzulasten, zumal die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit aufgrund der topographischen Verhältnisse von den Beteiligten erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgebracht wurden (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 59). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind folglich der Beschwerdegegnerin 1 und dem Beschwerdegegner 2 je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

E. 7.2

Die Bearbeitung und Beantwortung von Rechtsmitteln wird zu den angestammten amtlichen Aufgaben gezählt, wobei zu erwähnen ist, dass das Gemeinwesen gegenüber den beteiligten Privaten einen Wissensvorsprung aufweist. Eine Parteientschädigung zu dessen Gunsten ist zwar nicht von vornherein auszuschliessen, erscheint jedoch nur dann als

gerechtfertigt, wenn die Erhebung oder Beantwortung des Rechtsmittels mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden war (VGr, 26. Juni 2012, VB.2012.00201, E. 7.3; RB 2008 Nr. 18, E. 2.3.1; Plüss, § 17 N. 51). Dies ist im vorliegenden Fall ohne Weiteres zu bejahen. Infolgedessen sind die Beschwerdegegnerin 1 und der Beschwerdegegner 2 je zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegnerschaft ist angesichts ihres Unterliegens keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 8

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den bereits erwähnten Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG weiterziehen lässt. Wie bereits erwähnt, lässt sich ein Rückweisungsentscheid dann als Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG einstufen, wenn der unteren Instanz kein Beurteilungsspielraum mehr verbleibt (vgl. E. 1.3.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.